

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 04.05.2017, Nr. 16/2017

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 104 | Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 1 |
| 105 | Naturnahe Umgestaltung des Gewinghauser Baches im Bereich Gewinghauser Straße in Bünde | Seite 2 |
| 106 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Herford für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 | Seite 2 |
| 107 | Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld, dem Kreis Lippe und dem Kreis Herford über die Übernahme der Zuständigkeiten für die Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten | Seite 5 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 108 | Wahlbekanntmachung der am 14. Mai 2017 in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr stattfindenden Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen | Seite 6 |
|-----|---|---------|

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|---|----------|
| 109 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2017 | Seite 8 |
| 110 | Wahlbekanntmachung der am 14. Mai 2017 in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr stattfindenden Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen | Seite 10 |
| 111 | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Bünde - 1. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Spradow Nr. 118 „Wehrbreite“ Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (frühzeitige Beteiligung) | Seite 12 |
| 112 | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Bünde - 2. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Spradow Nr. 119 „Vorm Obrock“ Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (frühzeitige Beteiligung) | Seite 13 |

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | |
|------------|---|
| 104 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung |
|------------|---|

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

105

Naturnahe Umgestaltung des Gewinghauser Baches im Bereich Gewinghauser Straße in Bünde

Die Kommunalbetriebe Bünde, Sachgebiet Gewässer, planen im Rahmen des Weser-Werre-Else-Projektes die naturnahe Umgestaltung des Gewinghauser Baches im Bereich der Gewinghauser Straße. Dafür wurde die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung) beantragt.

Nach § 3c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2016 (BGBl. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG ist für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die von den Kommunalbetrieben Bünde geplanten Maßnahme erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit der Öffentlichkeit nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

Herford, 20.04.2017

Kreis Herford
Der Landrat
Umwelt, Planen und Bauen
-untere Wasserbehörde-

106

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Kreises Herford für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Kreistag des Kreises Herford mit Beschluss vom 24.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2017	2018
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	291.704.258 EUR	305.170.921 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	295.973.297 EUR	307.732.315 EUR
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	283.817.573 EUR	298.512.619 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	287.664.670 EUR	298.424.153 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.349.008 EUR	10.953.456 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.997.160 EUR	19.234.623 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf
3.521.649 EUR für 2017 und 2.393.454 EUR für 2018
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitions-auszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.605.940 EUR für 2017 und 5.000.000 EUR für 2018

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf
4.269.039 EUR für 2017 und 2.561.394 EUR für 2018
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

	2017	2018
Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf	41,19 v.H.	und 41,13 v.H.
der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.		
Hiervon entfallen auf die SGB II Kosten	7,17 v.H.	und 6,67 v.H.
sowie auf die Kosten der Abfallbeseitigung	0,69 v.H.	und 0,63 v.H.

Für die kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt wird eine Mehrbelastung von
19,18 v.H. und 19,01 v.H.

Der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Die Kreisumlage und die Mehrbelastung sind in zwölf gleichen Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben, falls der Kreis Herford durch diese Zahlungsverzögerungen Liquiditätskredite in Anspruch nehmen muss.

§ 7

entfällt

§ 8

Die im Stellenplan mit dem Vermerk k.w. versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber weg. Dies gilt nicht für Stellen, auf denen Aufgaben von vorübergehender Dauer wahrgenommen werden; diese fallen mit dem Ende der Aufgabe weg.

Die im Stellenplan mit dem Vermerk k.u. versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber umzuwandeln.

Um die zeitnahe Umsetzung der Stellenplanvermerke zu ermöglichen, wird auf externe Ausschreibungen verzichtet, wenn geeignete interne Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind.

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) vorliegen.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v.H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000,00 EUR betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreiten.

Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund innerer Verrechnungen oder zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO erheblich, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 EUR überschreiten.

§ 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten folgende Regelungen:

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO ist als erheblich anzusehen, wenn er 10 v.H. des Haushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.

Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO sind als erheblich anzusehen, wenn sie 5 v.H. des Ergebnis- bzw. Finanzplanes übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO sind Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen

- a) bei dem Einsatz von Mitteln des Kreises Herford bis zu einer Höhe von 500.000,00 EUR,
- b) bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge bzw. Einzahlungen bis zur Höhe dieser Erträge bzw. Einzahlungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 53 KrO i.V.m. § 56 Abs. 2 S.2 KrO der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 28.02.2017 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die erforderliche Genehmigung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage von 41,19 v.H. in 2017 und 41,13 v.H. in 2018 der in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 jeweils geltenden Umlagegrundlagen des Gemeindefinanzierungsgesetzes ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 21.04.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.05.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 während der Dienststunden im Kreishaus Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford, Zimmer 2.57 aus.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 04.05.2017

Kreis Herford
Der Landrat

gez.
Jürgen Müller

107

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld, dem Kreis Lippe und dem Kreis Herford über die Übernahme der Zuständigkeiten für die Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld, dem Kreis Lippe und dem Kreis Herford über die Übernahme der Zuständigkeiten für die Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Amtsblatt Nr. 17, Lfd. Nr. 112, S. 73/74 vom 24.04.2017) bekannt gemacht wurde.

Die Veröffentlichung ist unter folgendem Link einsehbar: http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/070_Amtsblatt/Amtsblatt2017/2017/Amtsblatt_17_2017.pdf

Herford, den 02.05.2017

gez.
Jürgen Müller
Landrat

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

108

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 14. Mai 2017, findet die

Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Hansestadt Herford gehört bei der Landtagswahl dem Wahlkreis 90 Herford I – Minden-Lübbecke III an und ist in 33 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Hansestadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford, Zimmer 108, eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr im Rathaus der Hansestadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wähler/innen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder/jedes Bewerberin/Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/r Bewerber/in sie gelten soll.

und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie

gelten

soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 90 Herford I – Minden-Lübbecke III
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Herford einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag (14.05.2017) bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bis zum vorgenannten Zeitpunkt bei der angegebenen Stelle (im Wahlbüro der Hansestadt Herford) abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 27.04.2017

Tim Kähler
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

109

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016 hat der Rat der Stadt Bünde mit Beschluss vom 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100.776.620 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	103.539.310 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	98.413.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	98.266.610 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.051.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.966.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.977.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	7.700.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für die Investitionen (ohne Ausleihungen) erforderlich ist, wird auf	4.312.500 EUR
--	---------------

§ 2 a

Der Höchstbetrag der Kredite , deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an städtische Beteiligungen erforderlich ist, wird auf	1.800.000 EUR
--	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	6.162.000 EUR
---	---------------

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0 EUR und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 2.762.690 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 224 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 445 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 425 v.H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept: entfällt

§ 8

Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede zweite freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungs- und Entgeltgruppe, in eine Stelle der nächst niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 EUR betragen.

Unabhängig von der vorgenannten Regelung gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn sie

- auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen oder
- zwangsläufig zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung bei den öffentlichen Einrichtungen der Stadt (Schulen, Krankentransport etc.) entstehen oder
- aufgrund innerer Verrechnungen erforderlich sind oder
- durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen (Spenden, Zuschüsse oder Zuweisungen) gedeckt sind.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten.

§ 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten folgende Regelungen:

1. Ein Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist als erheblich anzusehen, wenn er 5 v.H. des Haushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind als erheblich anzusehen, wenn sie 5 v.H. des Ergebnis- bzw. Finanzplanes übersteigen.
3. Als geringfügig anzusehen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, wenn sie den Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigen.

Bünde, den 30.03.2017

gez. Koch, Bürgermeister

gez. Hoppe, Schriftführerin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Kreis Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 03.04.2017 angezeigt und mit Verfügung des Kreises Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford vom 20.04.2017 abgeschlossen worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Kreis Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Verfügung vom 20.04.2017 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen ist bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 15, Zimmer 204, 32257 Bünde, zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 24.04.2017

Stadt Bünde

Der Bürgermeister

gez. Koch

110

Wahlbekanntmachung

1. **Am 14. Mai 2017 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Bünde ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Es werden 5 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus, Bahnhofstraße 13 + 15, 32257 Bünde, zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser. Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist anstelle der Bezeichnung "Parteilos" das Kennwort angegeben. Bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe wird anstelle der Bezeichnung "Parteilos" der Name der Wählergruppe angegeben. Rechts von der Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin enthält der Stimmzettel einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bünde, den 27.04.2017

Stadt Bünde
Der Bürgermeister
gez. Koch

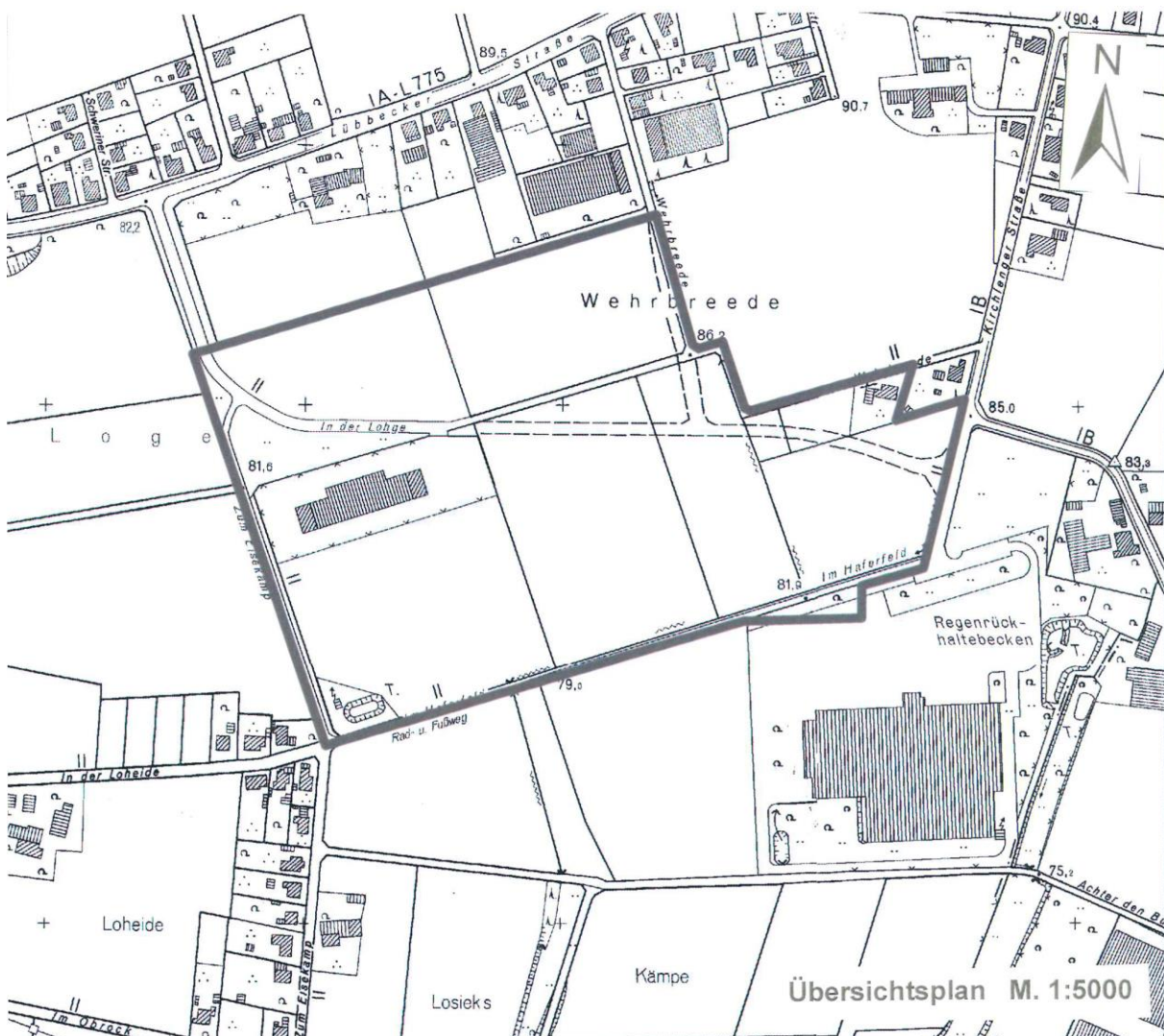
**Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Bünde -
1. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Spradow Nr. 118 „Wehrbreite“
Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1
Baugesetzbuch (frühzeitige Beteiligung)**

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Gemarkung Spradow Flur 9 und 10

Nordgrenze des Flurstücks 459 in östlicher Richtung bis zur Ostgrenze „Wehrbreite“ Flurstück 134, weiter dem Verlauf der „Wehrbreite“ nach in südlicher Richtung bis zur Nordgrenze „Franz-Kessing-Straße“ Flurstück 379, weiter dem Verlauf der „Franz-Kessing-Straße“ nach in östlicher Richtung bis ca. 50 m vor Westgrenze der „Kirchlenger Straße“, in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze Flurstück 465, in östlicher Richtung an der Nordgrenze Flurstück 464 bis zur Westgrenze „Kirchlenger Straße“, in südlicher Richtung an der Westgrenze „Kirchlenger Straße“ bis zur Südgrenze „Im Haferfeld“, dann ca. 50 m westlich an der Südgrenze „Im Haferfeld“ (Flur 9 Flurstück 688), weiter 25 m in südlicher Richtung, dann ca. 90 m in westlicher Richtung bis auf die Südgrenze „Im Haferfeld“, weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenze „Im Haferfeld“ (Flur 9 Flurstück 688 und 687) bis zur Westgrenze „Zum Elsekamp“ (Flur 9 Flurstück 146), in nördlicher Richtung ca. 320 m an der Westgrenze „Zum Elsekamp“, östlich bis zur Nordwestgrenze Flurstück 456 soll die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Wehrbreite" durchgeführt werden.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M. 1: 5.000) ersichtlich.



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Der Planentwurf einschließlich der Entwurfsbegründung vom 03. März 2017 sowie der schalltechnische Fachbeitrag einschl. Anlagen vom 20. Februar 2017 werden in der Zeit **vom 15.05.2017 bis einschließlich 16.06.2017** im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 15. Änderung vom 07. Februar 2017 wird der vorgenannte Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss einschließlich Übersichtsplan kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Aufstellungsbeschlusses wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 28.04.2017

Koch
Bürgermeister

112

Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Bünde - 2. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Spradow Nr. 119 „Vorm Obrock“ Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (frühzeitige Beteiligung)

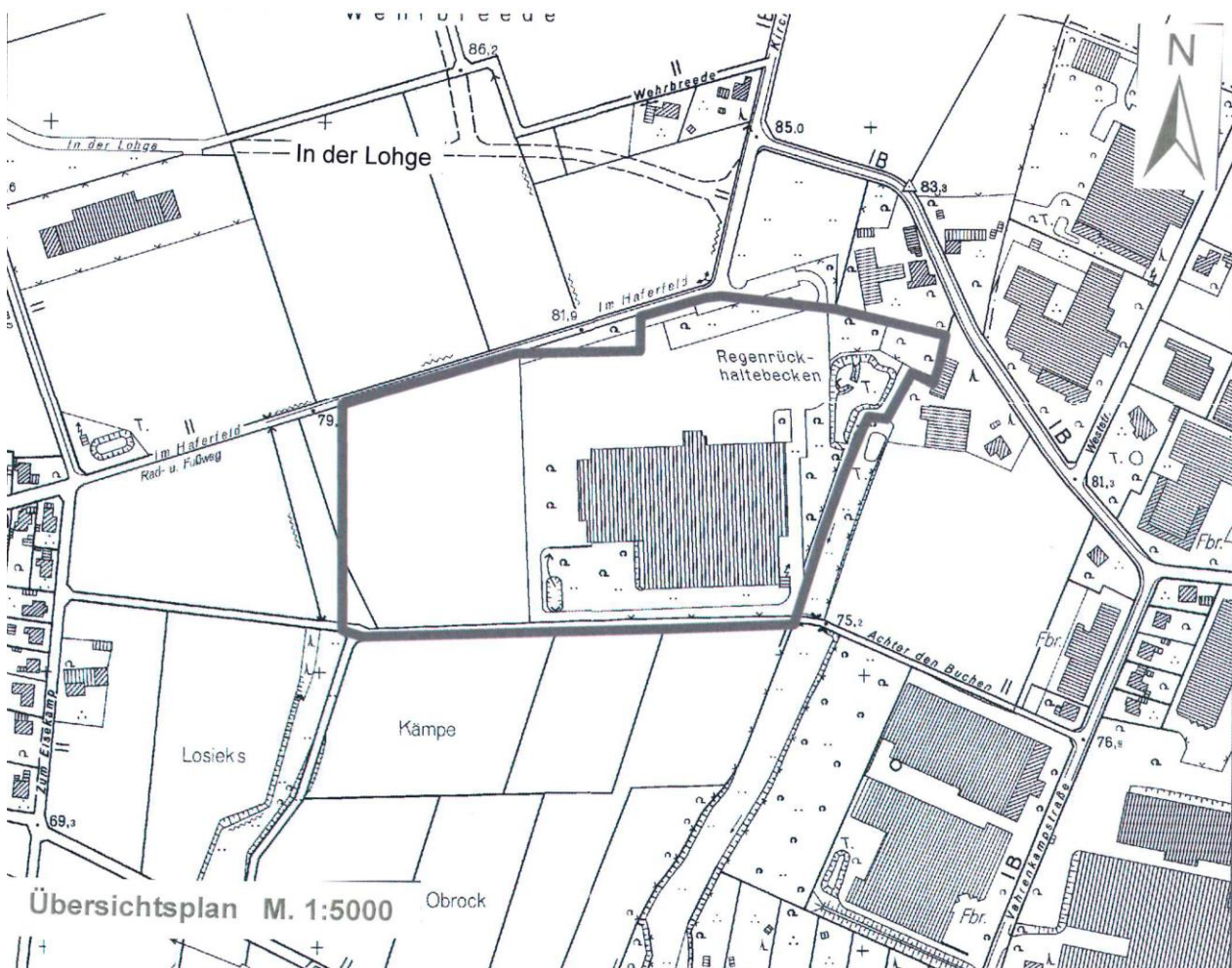
Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich

Gemarkung Spradow Flur 9

Ostgrenze des Flurstücks 685 an der Gemeindegrenze Stadt Bünde/ Gemeinde Kirchlengern, Gemeindegrenze in südlicher Richtung bis zur Nordgrenze der Flurstücke 623, 209/31 und 210/31, über den Gemeindeweg Flurstück 360/151, über den Gemeindeweg Flurstück 385, in nördlicher Richtung über das Flurstück 671 bis zur Südwestecke des Flurstückes 34, weiter in nördlicher Richtung über das Flurstück 34 bis zur Straße „Im Haferfeld“, entlang der Südgrenze des Flurstücks 688 ca. 130 m in nordöstlicher Richtung, ca. 90 m in östlicher Richtung über die Flurstücke 34 und 36, weiter ca. 25 m in nördlicher Richtung bis zur Südgrenze Flurstück 688, entlang der Südgrenze der Straße „Im Haferfeld“ in nordöstlicher Richtung ca. 61 m, über das Flurstück 684 in östlicher Richtung bis zur Ostgrenze Flurstück 685 soll die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 Vorm Obrock“ durchgeführt werden.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem beigefügten Übersichtsplan (M. 1:5.000) ersichtlich.



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Der Planentwurf einschließlich der Entwurfsbegründung vom 03. März 2017 sowie der schalltechnische Fachbeitrag einschl. Anlagen vom 20. Februar 2017 werden in der Zeit **vom 15.05.2017 bis einschließlich 16.06.2017** im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 15. Änderung vom 07. Februar 2017 wird der vorgenannte Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss einschließlich Übersichtsplan kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Aufstellungsbeschlusses wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 28.04.2017

Koch
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 17.05.2017 und der 24.05.2017.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 79, -13 39 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.